

Satzung

Inhalt

| | | |
|------|--|---|
| § 1 | Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins | 3 |
| § 2 | Zweck und Aufgaben des Vereins | 3 |
| § 3 | Selbstlosigkeit | 3 |
| § 4 | Erwerb der Mitgliedschaft | 4 |
| § 5 | Beendigung der Mitgliedschaft | 4 |
| § 6 | Der Mitgliedsbeitrag | 4 |
| § 7 | Die Mitgliederversammlung | 5 |
| § 8 | Der Vorstand | 5 |
| § 9 | Der Beirat | 6 |
| § 10 | Kassenprüfer | 6 |
| § 11 | Auflösung des Vereins | 6 |

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „Ev. Lebenszentrum Lendringsen e.V.“. Er soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Menden (Sauerland).
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion, der Jugend- und Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens. Der Verein fördert die diakonische und gemeindliche Arbeit sowie das bürgerschaftliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in der Evangelischen Kirchengemeinde Lendringsen.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch den Betrieb, die Unterhaltung oder die Unterstützung des Ev. Lebenszentrums Lendringsen und seiner sozialdiakonischen Handlungsfelder.

- 2.2 Der Satzungszweck kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung von Finanzmitteln aus Spenden, Schenkungen u.ä. für den Satzungszweck.
- 2.3 Der Verein ist unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Satzungszweckes dienen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- 3.3 Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen.
- 4.2 Der Beitritt zum Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag und Bestätigung durch den Vorstand. Mit Unterschrift unter dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 5.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- 5.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Beirates über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 5.4 Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Beirates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Beirates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss, der dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben wird, kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Der Mitgliedsbeitrag

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- 6.2 Über die Höhe, Struktur und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig einmal jährlich im zweiten Quartal statt und wird vom Vorstand im Benehmen mit dem Beirat unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder vom Beirat jederzeit und müssen auf Verlangen von mehr als 25 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe einberufen werden.
- 7.3 Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 21 Tage vorher.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag wird geheim gewählt.
- 7.5 Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Den Vorstand bilden:

- der/die Vorsitzende,
- dessen Stellvertreter/in,
- der/die Kassenwart/in,

die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Weiteres Vorstandmitglied ist der/die Kirchmeister/in der Kirchengemeinde als geborenes Mitglied. Der/die Kirchmeister/in kann in Personalunion eine der zu wählenden Vorstandspeditionen bekleiden.

- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 8.3 Entscheidungen des Vorstandes erfolgen durch einfache Mehrheit in einer Vorstandssitzung, zu der ordnungsgemäß geladen worden ist.
- 8.4 Der/die Vorsitzende und dessen Stellvertreter/in sowie der/die Kassenwart/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB gemeinsam.

Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

- 8.5 Die Amtszeit des Vorstandes dauert vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der verbleibende Vorstand die Stelle bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Dort hat dann die Bestätigung zu erfolgen.
- 8.6 Der/die ausscheidende Kirchmeister/in wird durch seinen/ ihre Nachfolger/in ersetzt.

§ 9 Der Beirat

9.1 Den Beirat bilden:

- der/die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lendringsen,
- der/die Einrichtungsleitung des „Ev. Familienzentrums Lendringsen“
- der/die Einrichtungsleitung der „Teilhabe und Wohnen Lendringsen“
- und bis zu 2 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern

9.2 Der Beirat trifft sich regelmäßig einmal im Quartal und wird vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.

9.3 Folgende Aufgaben sind dem Beirat zugeordnet:

- Begleitung und Überwachung der Vorstandsarbeit
- Festlegung und Struktur der Mitgliedbeiträge
- Berichtspflicht in der Mitgliederversammlung
- Zustimmung bei Einzelausgaben des Vorstandes von über 1.000,- €

§ 10 Kassenprüfer

10.1 Die Kassenprüfung findet jährlich durch zwei Kassenprüfer statt.

10.2 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein.

10.3 Die Amtszeit der Kassenprüfer dauert zwei Jahre, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Wiederwahl ist einmal zulässig; Vorstands- und Beiratsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.

10.4 Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden, die als einzigen Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins beinhaltet. Sie kann nur mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller zu dieser Versammlung erschienenen Mitglieder erfolgen.

11.2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, soweit die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren ernennt.

11.3 Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung an die Ev. Kirchengemeinde Lendringsen in Menden.